

Der Präsident:
Rolf Grädel, Generalstaatsanwalt Kanton Bern
rolf.graedel@justice.be.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin S. Sommaruga
Bundeshaus
3000 Bern

Anita.marfurt@bj.admin.ch

Bern, 26. Januar 2016

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) – Stellungnahme der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz

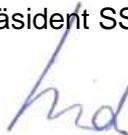
Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) dankt Ihnen für die gewährte Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Sie nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die vorgesehenen Vorbehalte zu Art. 44 Abs. 1 Bst. e, Art. 44 Abs. 3, Art. 55 Abs. 1 und Art. 59 der Konvention sind angebracht, um in der Schweiz die Eröffnung von unnötigen Untersuchungen wegen Auslandtaten zu vermeiden, welche wegen Beweiserhebungsproblemen oder aus anderen Gründen ohnehin zu Einstellungen führen müssten. Im Übrigen darf festgestellt werden, dass die Vorgaben der Konvention in der Schweiz bereits umgesetzt worden.

Mit freundlichen Grüssen

Präsident SSK | CPS


Rolf Grädel